

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2026

Nr. 2026/401

Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» Abschluss Programmvereinbarung für den Zeitraum vom 5. März 2026 bis zum 4. März 2027

1. Ausgangslage

Das Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» bildet den bundesrechtlichen Rahmen für die Integration von Personen mit Schutzstatus S und legt die damit verbundenen Zielvorgaben für die Kantone fest. Ein zentraler Schwerpunkt des Programms ist die wirtschaftliche Integration der aus der Ukraine geflüchteten Personen mit Schutzstatus S.

Per 30. November 2025 lebten im Kanton Solothurn 2'334 Personen mit Schutzstatus S. Davon sind 1'434 Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 und 64 Jahren und gehören damit zur Fokuszielgruppe des Programms S.

Seit Einführung des Programms S im Jahr 2022 wurden die Zielvorgaben des Bundes mehrfach angepasst. Für die Programmperiode vom 5. März 2024 bis 4. März 2025 wurde anfänglich eine Erwerbsquote von 40 % festgelegt, welche in der Folge auf 45 % und per 28. Mai 2025 auf 50 % erhöht wurde. Die Zielvorgabe von 50 % bezieht sich auf Personen mit Schutzstatus S, die sich seit mindestens drei Jahren in der Schweiz aufhalten. Dieses Ziel- und Steuerungssystem wird auch im Rahmen der anstehenden Programmverlängerung vom 5. März 2026 bis 4. März 2027 weitergeführt. Massgebend für die Beurteilung der Zielerreichung ist die kumulierte Einreisekohorte der Jahre 2022 und 2023, wobei für die Berechnung des Zielwerts die kantonale Arbeitslosenquote berücksichtigt wird.

Zur Finanzierung richtet der Bund den Kantonen auf Grundlage der effektiven Entscheide und der Statistik des Staatssekretariats für Migration (SEM) quartalsweise anteilige Beiträge aus. Der Beitrag beträgt monatlich 250 Franken pro Person mit Status S sowie jährlich maximal 3'000 Franken pro Person mit Status S für die Dauer der Programmvereinbarung zum Programm S. Über die Verwendung entscheiden die Kantone im Rahmen bestehender integrativer Grundlagen, insbesondere des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) und der Integrationsagenda Schweiz (IAS).

Seit 2024 setzt der Kanton Solothurn den Massnahmenplan «Wirtschaftliche Integration – Programm S» um, um die Erwerbsquote systematisch zu erhöhen. Anlass waren die erstmals verbindlich festgelegten Zielvorgaben des Bundes. Der kantonsweit abgestimmte Massnahmenplan (RRB Nr. 2024/606 vom 23. April 2024) bindet kantonale Ämter, Dienststellen, Einwohnergemeinden und Sozialregionen in die koordinierte Umsetzung ein. Kern des Massnahmenplans ist die konsequente Zuweisung der Zielgruppe in sprachliche und arbeitsmarktliche Angebote, die systematische Durchführung von Fördergesprächen sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden. Zudem regelt er die innerkantonale Verwendung der Bundesmittel. Mit RRB Nr. 2025/1163 vom 1. Juli 2025 nahm der Regierungsrat den ersten Zwischenbericht zur Umsetzung der Massnahmen für den Zeitraum von Januar 2024 bis März 2025 zur Kenntnis. Der Zwischenbericht zeigte, dass die Entwicklung der Massnahmen sowie deren Umsetzung insgesamt positiv zu beurteilen sind. Dies widerspiegelt sich auch in der Erwerbsquote

des Kantons Solothurn: Per 31. Dezember 2025 betrug die Erwerbsquote der Zielgruppe der Einreisekohorte 2022 im Kanton Solothurn 50,6 %. Der Kanton Solothurn hat den vorgegebenen Zielwert somit leicht übertroffen. Die kantonale Erwerbsquote liegt 4,6 Prozentpunkte über dem nationalen Durchschnitt von 46 %.

Um die Quote weiter zu steigern, ist eine Verstärkung der Massnahmen notwendig. Potential besteht insbesondere bei der Parallelisierung von Sprach- und Arbeitsmarktmassnahmen sowie der systematischen Zuweisung an die öffentliche Arbeitsvermittlung (öAV).

Auf der Grundlage des Zwischenberichts beschloss der Regierungsrat (RRB Nr. 2025/1163 vom 1. Juli 2025), das Vollzugscontrolling weiterzuführen und ein kantonales Monitoring einzuführen. Dem Regierungsrat wird deshalb im zweiten Quartal 2026 erneut ein Zwischenbericht über die Umsetzung der Massnahmen im Jahr 2025 sowie deren Wirkung vorgelegt.

Die Verlängerung des Programms S setzt den Abschluss einer neuen Programmvereinbarung mit dem SEM voraus. Diese ist vom Regierungsrat zu genehmigen. Gleichzeitig ist die Weiterführung des Massnahmenplans zur Erreichung der bundesrechtlichen Zielvorgaben hinsichtlich der Bildungs- und Arbeitsintegration zu beschliessen.

2. Erwägungen

2.1 Rahmenbedingungen Programmvereinbarung 2026 - 2027

Am 8. Oktober 2025 hat der Bundesrat beschlossen, dass Programm S samt den bestehenden Modalitäten weiterzuführen. Die Kantone sind ihrerseits angehalten, ihre bisherigen Integrationsanstrengungen im Rahmen der Programmverlängerung fortzuführen, zu verstärken und die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) auszubauen. Die rechtlichen Grundlagen des KIP inkl. der IAS, welche im Rundschreiben des SEM vom 19. Oktober 2022 festgehalten sind, gelten weiterhin. Die Zielerwerbsquote von 50 % gilt für alle Personen mit Schutzstatus S, die sich seit mindestens drei Jahren in der Schweiz aufhalten. Massgeblich ist die kumulierte Einreisekohorte. Für die Programmdauer vom 5. März 2026 bis 4. März 2027 betrifft dies konkret die Kohorte mit Einreisedatum in den Jahren 2022 und 2023.

Am 22. Oktober 2025 hat der Bundesrat ebenfalls entschieden, die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Förderung der beruflichen Integration anzupassen und damit die Hürden zur wirtschaftlichen Integration von Personen mit Schutzstatus S weiter abzubauen. Die bisherige Bewilligungspflicht für die Erwerbstätigkeit der Zielgruppe mit Schutzstatus S wurde in eine Meldepflicht überführt und die Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung wurde ausdrücklich auf Personen mit Schutzstatus S ausgeweitet. Die Anpassungen der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VintA; SR 142.205) und der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) traten am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Die für jeden Kanton zu erreichende Zielerwerbsquote wird in Abhängigkeit von der kantonalen Arbeitslosenquote individuell festgelegt; weitere Faktoren werden nicht berücksichtigt. Die Erhebung der dafür verwendeten Daten erfolgt durch das SEM. Kantone, deren Erwerbsquote der kumulierten Einreisekohorte per 31. Dezember des jeweiligen Jahres unter 50 % und gleichzeitig um mehr als fünf Prozentpunkte unter der individuell festgelegten Zielquote liegen, gelten als deutlich unterdurchschnittlich. Kantone, die dieses Ziel erreichen, müssen die Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S im Folgejahr weiter steigern. Kantone mit unterdurchschnittlicher Erwerbstätigenquote sowie Kantone, die die Erwerbstätigenquote nicht weiter steigern konnten, werden vom SEM verpflichtet, einen Massnahmenplan zur Zielerreichung zu erstellen und umzusetzen. Der Entscheid darüber, welche Massnahmen im Massnahmenplan

enthalten sind, liegt in der Kompetenz des betroffenen Kantons. Der Massnahmenplan muss jedoch vom SEM genehmigt werden. Die Angaben zur Erwerbs- und Arbeitslosenquote der Kohorte 2023 wurde den Kantonen noch nicht zur Verfügung gestellt.

2.2 Weiterführung Massnahmenplan und Steuerung

Der seit 2024 geltende kantonale Massnahmenplan «Wirtschaftliche Integration – Programm S» basiert inhaltlich vollständig auf dem Integralen Integrationsmodells (IIM) und folgt konsequent dem Grundsatz der Nutzung und Stärkung bestehender Regelstrukturen. Zugleich bildet der Massnahmenplan den verbindlichen Rahmen für die Mittelverwendung, die ausschliesslich in Zusammenhang mit dem Massnahmenplan erfolgt, und liefert eine einheitliche Grundlage für das Monitoring sowie eine systematische Übersicht über die geplanten Massnahmen.

Der Zwischenbericht von April 2025 zeigt, dass sich der Massnahmenplan sowohl als Steuerungsinstrument als auch als Grundlage für die Zusammenarbeit bewährt hat. Die einzelnen Massnahmen haben sich grundsätzlich als wirkungsvoll erwiesen. Im Jahr 2025 lag der Fokus auf der Justierung einzelner Massnahmen, insbesondere der Parallelisierung von Massnahmen und deren verbindlichen Umsetzung. Die detaillierte Auswertung der Massnahmen sowie die Beurteilung ihrer Wirkung erfolgen im anstehenden Zwischenbericht per Ende April 2026. Dabei werden Entwicklungen, Anpassungsbedarf und Wirksamkeit systematisch analysiert sowie die damit verbundene Mittelverwendung aufgezeigt. Vor diesem Hintergrund wird an dieser Stelle auf eine vertiefte Wirkungsbeurteilung verzichtet.

Die Umsetzung und Justierung der Massnahmen erfolgt laufend über den zuständigen Ausschuss des IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremiums (IIZ-EKG), der als eingesetztes Steuerungsgremium Fortschritte überwacht, Anpassungsbedarf identifiziert und die Massnahmen steuert. Die Koordinationsstelle Integration des Amtes für Gesellschaft und Soziales (AGS) ist mit dem Vollzugscontrolling z.H. des IIZ-EKG-Ausschusses beauftragt. So können notwendige Anpassungen einzelner Massnahmen rasch und bedarfsgerecht durch den IIZ-EKG-Ausschuss beschlossen und durch die betroffenen Regelstrukturen umgesetzt werden, ohne dass eine Neugestaltung des Gesamtplans erforderlich ist. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Bundesvorgaben eingehalten und der Einbezug der Regelstrukturen gewährleistet ist.

Da sich der Massnahmenplan und dessen Steuerung im Rahmen des IIZ-EKG-Ausschusses bewährt haben, wird er für die nächste Programmperiode bis 4. März 2027 weitergeführt. Der IIZ-EKG-Ausschuss bleibt verantwortlich für die Steuerung und die bedarfsorientierte Anpassung der Massnahmen. Ziel ist die Sicherstellung der Zielerreichung bei der Erwerbsquote sowie deren Steigerung gegenüber dem Vorjahr.

2.3 Mittelverwendung

Die bisher geltenden Finanzierungsgrundsätze werden auch für die Programmperiode vom 5. März 2026 bis zum 4. März 2027 Gültigkeit haben. Die Verwendung der Bundesmittel innerhalb des Kantons ist im bestehenden Massnahmenplan «Wirtschaftliche Integration – Programm S» festgelegt und bleibt für die Programmverlängerung unverändert. Die Mittel kommen fallbezogenen Integrationsmassnahmen der Einwohnergemeinden und Sozialregionen, fallunabhängigen Sensibilisierungs- und Fördermassnahmen sowie spezifischen Projekten zur Unterstützung von Personen mit Schutzstatus S zugute. Ergänzend sind, bei ausreichender Verfügbarkeit von Bundesmitteln, Beiträge für die Nachbegleitung und die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt vorgesehen.

2.4 Ausblick und strategische Schwerpunkte

Auf nationaler Ebene befinden sich derzeit verschiedene Anpassungen in der Ämterkonsultation, welche die Hürden für die Arbeitsmarktintegration weiter senken sollen. Geplant sind unter anderem Erleichterungen beim Kantonswechsel für erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S sowie die Einführung einer Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) für stellenlose arbeitsmarktfähige Personen. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, bereits während eines hängigen Schutzgesuchs eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Zeit nach dem 4. März 2027 ist festzuhalten, dass der Bundesrat bereits verschiedene Szenarien von der Aufhebung des vorübergehenden Schutzes bis hin zum Übergang in ordentliche Aufenthaltskategorien prüft, wobei ab 2027 schweizweit für eine grosse Anzahl Personen erstmals Ansprüche auf eine befristete B-Bewilligung sowie die Prüfung von Härtefallgesuchen relevant werden.

Vor diesem Hintergrund und angesichts einer möglichen Rückzahlungspflicht nicht verwendeter Bundesmittel sowie zu erwartender Differenzzahlungen bei Statuswechseln hat der Regierungsrat der künftigen Mittelverwendung besonderes Augenmerk zu schenken. Die verfügbaren Ressourcen sind deshalb verstärkt so einzusetzen, dass sie primär der Stärkung der kantonalen Regelstrukturen dienen und damit eine nachhaltige Integrationsinfrastruktur sicherstellen, die unabhängig von künftigen Statusänderungen Bestand hat.

3. Beschluss

- 3.1 Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Staatssekretariat für Migration (SEM), und dem Kanton Solothurn über die Umsetzung des Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» für den Zeitraum vom 5. März 2026 bis 4. März 2027 wird genehmigt. Die Vorsteherin des Departements des Innern wird zur Unterzeichnung ermächtigt.
- 3.2 Der Massnahmenplan «Wirtschaftliche Integration – Programm S» und die damit verbundene Mittelverwendung werden weitergeführt. Der eingesetzte IIZ-EKG-Ausschuss übernimmt im Rahmen der IIZ-Struktur die strategische Gesamtverantwortung für die Zielerreichung des Bundes.
- 3.3 Das Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Gesellschaftsfragen, wird als federführende Stelle für die Akteurinnen und Akteure der IIZ mit der Weiterführung des Vollzugscontrollings betraut und koordiniert die verbindliche, wirkungsorientierte sowie an der Bundeszielvorgabe orientierte Umsetzung der Massnahmen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Programmvereinbarung IV mit dem Staatssekretariat für Migration für den Zeitraum vom 5. März 2026 bis zum 4. März 2027

Verteiler

Departement des Innern, kein Papierversand

Amt für Gesellschaft und Soziales; STI, ETT (Admin 2026-023), kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI

Geschäftsstelle Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ); AGS/NAC

Aktuariat SOGEKO

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)